

Satzung der SG Kuppenheim 07 e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Sportgemeinschaft Kuppenheim 07 e.V." Er hat seinen Sitz in Kuppenheim und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rastatt eingetragen werden.

§ 2 Zwecke des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Zweck des Vereins ist das Betreiben und Fördern des Sports für Kinder, Jugendliche und Erwachsene insbesondere in der Leichtathletik. Dies geschieht im Rahmen des Freizeit- und Wettkampfsportes. Der Verein fördert und pflegt die Jugendarbeit.
3. Etwa erzielte Gewinne oder Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein übt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.
6. Der Verein wird grundsätzlich ehrenamtlich geleitet. Die ehrenamtlich Tätigen erhalten ihre Auslagen ersetzt.
Den Vorstandsmitgliedern kann unter Beachtung des Vereinshaushaltes und der Vereinsfinanzplanung eine angemessene Vergütung nach Maßgabe der steuer- und gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben für ihre Tätigkeit gewährt werden. Über die Höhe und die Personen beschließt jeweils der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit.
7. Der Verein fördert Aus-, Fort- und Weiterbildung von Übungsleitern, Trainern und Führungskräfte.
8. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Freiburg und des Badischen Leichtathletikverbandes. Er kann auch die Mitgliedschaft in weiteren Fachverbänden erwerben. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbedingungen der Verbände als verbindlich an.

§3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

1. **Dem Verein gehören an:**
 - a. ordentlichen Mitglieder
 - b. Jugendliche Mitglieder **(12 Jahre -18 Jahre)**
 - c. Kinder **(bis 11 Jahre)**
 - d. Fördermitglieder
 - e. Ehrenmitglieder

2. Erwerb der Mitgliedschaft

- a. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- b. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- c. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- d. Wird der Antrag abgelehnt, kann Widerspruch schriftlich innerhalb einer weiteren Frist von 1 Monat ab Zugang eingelegt werden.
Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
- e. Für Kinder und Jugendliche ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- f. Die Entgegennahme des Aufnahmeantrages durch einen Übungs- Bereichsleiter bedeutet die vorläufige Aufnahme in den Verein; somit beginnt die Mitgliedschaft mit dem Datum des Aufnahmeantrags.
- g. Der Antrag gilt als angenommen, wenn der Vorstand binnen 6 Wochen seit Abgabe des Aufnahmeantrages diesen nicht abschlägig beschieden hat.
- h. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
- i. Kommen weitere Sportarten dazu, können unterschiedliche Beträge je Sparte von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - i. durch Tod.
 - ii. durch freiwilligen Austritt.
 - iii. durch Ausschluss.
 - iv. durch Auflösung des Vereins.
- b. Der Austritt ist zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres möglich. Er ist dem Vorstand 6 Wochen zuvor schriftlich mitzuteilen. Bei Kündigung bis zum 30.06 wird nur die Hälfte des Jahresbeitrages berechnet.
- c. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.
- d. Die Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösen weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

4. Verlust der Mitgliedschaft:

- a. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - i. grob oder nachhaltig gegen die Satzung, andere Ordnungen und Weisungen oder generell gegen die Interessen des Vereins verstößt.
 - ii. Anordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
 - iii. Wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder dessen Personen – z. B. Vorstand, ÜL, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.
 - iv. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- b. Ein schriftlicher Einspruch innerhalb von 14 Tagen an den Vorstand ist zulässig. Des- sen Entscheidung ist endgültig.

5. Rechte der Mitglieder

- a. Jedes Mitglied hat das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen im Rahmen des Trainings- u. Übungsbetriebes zu bedienen.
- b. Die Wahl in den Geschäftsführenden Vorstand setzt das 18. Lebensjahr voraus. Beisitzer können ab dem 17. Lebensjahr gewählt werden.

6. Pflichten der Mitglieder

- a. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane zu beachten.
- b. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

7. Beiträge

- a. Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten.
- b. Von jedem Mitglied ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.
- c. Über die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr bestimmt die Mitgliederversammlung.
- d. Der Beitrag ist bei Eintritt im ersten Kalenderhalbjahr voll zu entrichten, bei Eintritt im zweiten Halbjahr nur zur Hälfte.
- e. Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

8. Ehrungen

- a. Der Verein gibt sich eine Ehrenordnung.
- b. Die Ehrungen werden in der Regel in der Mitgliederversammlung vollzogen.
- c. Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines Sport- oder Vereinsschädigendem Verhaltens schuldig gemacht hat.
- d. Ehrenpräsidenten, Ehreuvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages zu befreien.

C. Vereinsorgane

§5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist einzuberufen
 - a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
 - b. mindestens einmal jährlich.
 - c. wenn die Einberufung von 10% aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - b. Feststellung der Jahresrechnung
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - e. Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
 - f. Bestätigung des Jugendvorstandes
 - g. Die Mitgliederversammlung hat nach der jeweiligen Entlastung der Verwaltung zwei Kassenprüfer zu wählen.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. Anträge, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt
 - b. Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühr
 - c. Satzungsänderungen
 - d. Die Bildung und Auflösung von Sparten
 - e. Auflösung des Vereins
 - f. Änderung des Zwecks
4. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnung erfolgt 14 Tage zuvor über die Homepage.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 8 Tage zuvor beim Geschäftsführenden Vorstand schriftlich und mit Begründung einzureichen.
6. Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins sind während der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

7. Die Mitgliederversammlung ist von dem /der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden, zu leiten.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.
9. Jedem Mitglied steht eine Stimme zu. Bei den Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgt dies durch einen gesetzlichen Vertreter. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
10. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr wenn dieses eine Funktion im Verein begleitet.
11. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
12. Die Mitgliederversammlung hat den Vorstand zu wählen. Bei Neuwahl des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter. Die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder erfolgt durch öffentliche Abstimmung, sofern keine geheime Wahl beantragt wird. Steht nur ein Kandidat zu Verfügung so genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei mehreren Kandidaten gilt der als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
13. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der(m) Protokollführer (von der Mitgliederversammlung gewählt) und von dem (r) Vorsitzenden zu unterzeichnen und muss in der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt werden.
14. Die Kassenprüfer haben Prüfungen vorzunehmen und bei Beanstandungen den Vorstand sofort zu benachrichtigen. Der Jahresversammlung ist ein kurzer Kassenprüfbericht vorzulegen.
15. Die/Der 1. Vorsitzende wird ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die nach Auffassung des Vereinsregisters oder des zuständigen Finanzamts für Körperschaften für die Eintragung des Vereins bzw. dessen Anerkennung als gemeinnützig notwendig sind. Dies kann auch durch die geschäftsführende oder gesamte Vorstandschaft vorgenommen werden und ist im Protokoll festzuhalten. Derartige Satzungsänderungen dürfen die Bestimmungen über den Vereinszweck, über das Verfahren bei Wahlen und Beschlüssen und über den Anfall des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins nicht inhaltlich ändern.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. Geschäftsführenden Vorstand
 - b. dem erweiterten Vorstand
2. Der geschäftsführende Vorstand bildet sich aus:
 - a. Der / die Vorsitzende / r
 - b. Der / die Stellvertretende /Stellvertreter
 - c. Kassiererin / Kassierer
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a. Schriftführerin / Schriftführer
 - b. Die / der Jugendvertreter / in
 - c. bis zu 5 Beisitzer, z. B: Schülerwart, Verantwortlicher für EDV/Homepage,
 - d. Vertreter aus möglichen neuen Sparten
4. Die gesetzlichen Vertreter des Vereins nach §26 des BGB sind die Personen des geschäftsführenden Vorstandes. Die / der Vorsitzende / r und der/die Stellvertreter/ Stellvertretende sind einzeln vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Der / die Kassier / Kassiererin ist nur zusammen mit dem Vorsitzenden oder mit dem Stellvertreter vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

5. Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
6. Wiederwahl ist zulässig.
7. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende eine zweite Stimme. Im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
9. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
10. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom geschäftsführenden Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
11. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, soll der verbleibende Vorstand möglichst bald einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
12. Der jeweils im Amt befindliche Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass rechtzeitig Neuwahlen stattfinden.
13. Ehrenvorsitzenden können zu den Vorstandssitzungen eingeladen und beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
14. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
15. Der Vorstand kann bei Bedarf Ausschüsse bilden.
16. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder
 - a. Die / der Vorsitzende
 - i. Ihm obliegt die Vereinsführung, die Erstellung von Jahresberichten, die Einberufung der Mitgliederversammlung, die Aufstellung der Tagesordnung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung der Mitgliederbeiträge und sonstige Zuwendungen sowie die Überwachung des Kassiers und des Schrift./Protokollführers.
 - ii. Er ist der Mitgliederversammlung für seine Amtsführung verantwortlich. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Für Beschlüsse, die den Vorstand zu finanziellen Aufwendungen besonderer Art für den Verein verpflichten gilt das nur, wenn die Mitgliederversammlung gleichzeitig darüber beschließt, woher die Mittel zur Deckung des Aufwandes zu entnehmen, oder wie sie aufzubringen sind.
 - iii. Die / der Vorsitzende /r führt den Vorsitz bei allen Sitzungen und Versammlungen.
 - b. Die /der Stellvertreterin /r
 - i. Vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.
 - c. Kassierer / in
 - i. Ihm obliegen neben der ordnungsgemäßen Führung der Bücher die Rechnungslegung und die Durchführung aller sonstigen finanziellen Angelegenheiten des Vereins.
 - d. Schriftführer / in
 - i. Er hat die Aufgabe über sämtliche Versammlungen Niederschriften anzufertigen. Außerdem können von ihm die anfallenden schriftlichen Angelegenheiten des Vereins erledigt werden.
 - e. Beisitzer / in
 - i. Sie können bei Bedarf anfallende Aufgaben im Vorstand übernehmen.

§ 8 Datenschutz

1. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
2. Gruppenfotos gehören zum Vereinsleben und dürfen für die Homepage, für die Veröffentlichung in Printmedien oder für sonstige Informationen den Verein betreffend verwendet werden. Einspruche müssen schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

§ 9 Jugendordnung

1. Angelegenheiten der Vereinsjugend (alle Mitglieder ab dem 12. Lebensjahr bis 27 Jahren) werden in einer separaten Jugendordnung geregelt.

D. Schlussbestimmungen

§ 10 Haftpflicht

1. Die Haftung der Sportgemeinschaft ist auf ihr Vermögen beschränkt.
2. Eine Haftung für Schäden im Rahmen des Sportbetriebes und bei allen Veranstaltungen des Vereins ist ausgeschlossen. Aktive Mitglieder sind beim Badischen Sportbund gegen Unfall versichert.

§ 11 Vermögen

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung der Zweck des Vereins verwendet.
2. Übungsleiter erhalten die durch den Vorstand festgesetzten Stundensätze vergütet und die Ihnen entstandenen Auslagen ersetzt.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der mit § 6 geregelten Stimmenmehrheiten beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen des Vereins jeweils zu gleichen Teilen an das Kinder-Palliativteam Städtisches Klinikum Karlsruhe, Badischer Behinderten -und Rehabilitationssportverband e.V., Jugend (BBSJ), gerne in Richtung Leichtathletik oder Rolli-Sport, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§13 Inkrafttreten der Satzung

1. Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.11.21 beschlossen.
2. Sie tritt in Kraft, sobald die Satzung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rastatt eingetragen ist.
3. Sie steht jedem Mitglied zur Einsicht zur Verfügung.